

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

buwd@lu.ch

Luzern, Mitte Februar 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
(Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2017)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. November 2016 die Möglichkeit gegeben, zur Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SRL Nr. 725) Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr. Wir danken dem zuständigen Departement für die Erarbeitung der Vorlage.

Mit den Veränderungen der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (JSG; JSV) und der Artenvorkommen und der Wildbestände (zunehmende Verbreitung von Rot- und Schwarzwild; vermehrtes Vorkommen von geschützten Arten wie Grossraubtiere und Biber), ändern sich die Aufgaben der Jagdgesellschaften und der kantonalen Jagdverwaltung. Diesen Entwicklungen soll die Totalrevision des über 25 Jahre alten Gesetzes entsprechen und der Fokus weg vom Rehwild als Hauptwildart auf auch raumgreifende, über die Kantonsgrenzen hinausreichende Wildpopulationen von Rot- und Schwarzwild gelegt werden. Dies bedingt eine koordinierte, revier- und partiell kantonsübergreifende Bewirtschaftung und eine Neuregelung der Verantwortlichkeit und des jagdlichen Managements. Mit der Totalrevision wird die gesetzliche Grundlage für die weiterführenden Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu folgenden Themen geschaffen:

1. Rahmenbedingungen für ein zeitgemässes, grossräumig koordiniertes und artgerechtes jagdliches Management von Gäms-, Rot- und Schwarzwild-Populationen,
2. Anforderungen und Verfahren für ein vertrauensbasiertes Revierpachtverhältnis zwischen Kanton, Gemeinden und Jagdgesellschaften,
3. zeitgemässe Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagd,
4. Regelungen zur Wildschadenverhütung und -vergütung.

Einleitende Bemerkungen

Die CVP Kanton Luzern ist ausdrücklich an einer gut funktionierenden, engagierten Jagd im Kanton Luzern interessiert. Dazu gehört insbesondere, dass die Jagdausübung für alle Schichten der Gesellschaft möglich ist und die Jagd volksverbunden bleibt. Wir begrüssen insofern die Stossrichtung der neuen Jagdgesetzgebung.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme legen wir aufgrund der sachlich gegebenen Zusammenhänge ein besonderes Augenmerk auf eine korrespondierende Ausgestaltung zwischen der Jagd- und Waldgesetzgebung.

Ein wichtiger Auftrag der Jagd - und damit ein Teil ihrer Legitimation - ist die Regulierung der Wildtierbestände, damit die Wildschäden im Wald und auf dem Feld auf einem tragbaren Mass bleiben. Viele Waldeigentümer sind schon länger damit konfrontiert, dass einzelne Baumarten u.a. aufgrund des hohen Wildverbisses ausfallen, sich ihre Wälder langsam entmischen und die natürliche Waldverjüngung fehlt.

Mit den Folgen der Klimaerwärmung und auf die Grossereignisse „Vivian“ und „Lothar“ hat ein sichtbarer Umbau der Waldbilder eingesetzt. Der Laubholzanteil hat deutlich zugenommen und die, gegenüber der Fichte deutlich trockenresistentere Weisstanne, wird von den Waldeigentümern konsequenter gefördert. Gleichhergehend mit dieser Entwicklung wurde der Wald wildtierfreundlicher. Die Schalenwildbestände sind am Zunehmen und damit wächst deren Einfluss auf die natürliche Verjüngung der Wälder. In der Regulierung von Reh, Gämse und Rotwild auf ein waldverträgliches Mass steht die Jagd in der Mitverantwortung. Eine Rolle, die sie in Zukunft noch vermehrt einnehmen muss.

Eine Vereinfachung des Beitragsverfahrens bei der Wildschadenverhütung wird begrüsst.

§ 30 des Kantonalen Jagdgesetzes bietet die rechtliche Grundlage für jagdliche Eingriffe in den Wildbestand von kantonalen Schutzgebieten. Auch das Bundesrecht eröffnet diese Möglichkeit. Im Kanton Luzern gibt es in Stadtnähe und am Tannhorn (Entlebuch) solche Schutzgebiete. Die Erfahrungen zeigen, dass dort alleine mit Wildschadenverhütungsmassnahmen die Ziele einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf Dauer nicht erreicht werden können (fehlende Naturverjüngung). Wir erwarten deshalb vom Kanton, dass er die im Gesetz formulierten Möglichkeiten anwendet.

I. Kantonales Jagdgesetz

Grundsatz der Volksjagd

Die CVP Kanton Luzern befürwortet, dass sich das Gesetz an der Konzeption der „Volksjagd“ orientiert, was ein Wesenselement der Luzerner Jagd und deren Organisationsstruktur darstellt und sich mithin deutlich von der Jagd z.B. im Kt. Zürich oder in anderen Ländern (z.B. Österreich, wo eine Person allein ein grosses Revier pachten kann) unterscheidet. Der Gedanke der „Volksjagd“ kommt sowohl im geltenden Gesetz als auch im aktuellen Revisionsentwurf bereits an mehreren Stellen zum Ausdruck: Paragraph 7, Abs. 2 etwa spricht von „Mindest-Anzahl Pächter“ und Paragraph 8, Abs. 2 und 3 von bevorzugten Gruppen (i.S.von bestehende Gesellschaften und in der Gemeinde wohnhafte Jäger). Vor Jahrzehnten gab es im Kanton Luzern öfters eine «Herrenjagd», was zu Problemen führte. Seit man vor Jahrzehnten auf den Grundsatz der Volksjagd umgestellt hat, haben wir im Kanton Luzern grösstenteils eine problemlose Jagdorganisation.

Um diesen hohen Wert auch in der Zukunft (die nächsten 3-5 Jahrzehnte) zu garantieren, begrüsst die CVP Kanton Luzern, diesen Grundsatz noch expliziter im Gesetz (wohl einleitend) zu verankern.

§ 10 Jagdpachtzins und Zuschlag (Abs. 4)

Wie in den letzten Jahren fallen dem Kanton zunehmend jagdliche Aufgaben zu: Management der Konfliktarten Wolf und Luchs sowie der Wildtiere in nicht bejagten Gebieten (Wildschutzgebiete); vermehrt Massnahmen für den Artenschutz und die Artenförderung von wildlebenden Säugetieren und Vögeln; Wildschadenverhütung. Für diese zusätzlichen Aufgaben und Massnahmen sollten gemäss § 10 die Aufteilung der Jagdpachtzinse zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt werden (2/3 Kanton; 1/3 Gemeinden, in denen das Jagdrevier liegt).

Die neue Aufteilung der Jagdpachtzinse erachtet die CVP als nicht gerechtfertigt, zumal dadurch die 122 Jagdgesellschaften empfindlich in ihrer Aufgabenwahrnehmung beschnitten werden. In vielen Gemeinden auf der Landschaft wird ein beträchtlicher Anteil der eingenommenen Pachtzinse für lebensraumverbessernde Massnahmen, vor allem auch in der Landwirtschaft, eingesetzt. Es stellt sich die Frage, ob es in den Zuständigkeitsbereich der Jagd fällt, die vorgenannten zusätzlichen Aufwände für geschützte Tierarten über die Pachtzinseinnahmen zu finanzieren; zumal diese Anliegen der Allgemeinheit auch durch diese zu finanzieren sind.

In analoger Anwendung der gleichmässigen und verhältnismässigen Kostenanlastung zwischen Kanton und den Gemeinden fordert die CVP Kanton Luzern einnahmeseitig eine je Häufige Zuteilung der Pachtzinseinnahmen.

§ 6 Zuständigkeiten / § 36 Schutzvorkehren der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer

Die CVP Kanton Luzern ist mit der Verpachtung der Jagdreviere (§ 6) und der Wahl einer fakultativen Revierkommission (§ 36 Abs. 2) einverstanden. Die Revierkommissionen bestehen lediglich auf dem Papier und kommen sehr selten oder nie zum „Einsatz“.

§ 11 Ende der Jagdpacht

Die CVP Kanton Luzern unterstützt das Anliegen von WaldLuzern und erwartet in der Abschlussplanung eine grössere Verbindlichkeit und konkrete Massnahmen, wenn Abschlussziele über mehrere Jahre nicht erfüllt werden und daraus überdurchschnittliche Schäden an Waldbeständen entstehen und/oder die Naturverjüngung und natürliche Durchmischung der Wälder nicht mehr gewährleistet sind.

Antrag:

Neu ...

- f. die Jagdgesellschaft, die Abschussziele während vier aufeinander folgender Jahre nicht erfüllt und damit die Naturverjüngung und natürliche Durchmischung der Waldbestände gefährdet ist und/oder die Waldschäden nicht mehr zumutbar sind.

§ 17 Jagdpass

Antrag:

Neu ...

- 5 Der Jagdpass wird **grundsätzlich** gegen Gebühr abgegeben. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest. Für Jagdberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons können besondere Ansätze vorgesehen werden. **Für Tagesjagdpass für Jagdberechtigte aus Nachbarkantonen kann er auf den Einzug einer Gebühr gänzlich verzichten.**

§ 20 Aufgaben und Berechtigung der Jagdgesellschaft

Es stellt sich bei Absatz 5 die Frage der Verhältnismässigkeit und der Kostentragung. Nach dem Gesetzeswortlaut müsste de lege ferenda bei jedem überfahrenen Igel, Katze etc. ein Jäger ausrücken und diesen entsorgen. § 21 statuiert in diesem Kontext, dass der Kanton Anrecht auf nicht jagdbare Tiere hat, wodurch die vorstehend exemplarisch genannten Tiere wieder dem Kanton übergeben werden müssten.

§ 25 Zeitliche Einschränkung der Jagdausübung

Schwarzwild ist ausgesprochen in der Nacht oder in der Dämmerung aktiv. Im Sinne der Flexibilität und Praktikabilität sind in Absatz 2 „neunzig Minuten“ zu verankern, was zu einer marginalen Verlängerung der Schusszeit führt.

Überdies soll mit dem neuen Pachtvertrag sichergestellt werden, dass jedes Revier seine Wildbestandeserhebung erfasst/nachführt und Abschüsse via Jagdportal der zuständigen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) meldet.

§ 27 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es stellt sich die Frage, ob im Sinne einer schlanken Ausgestaltung (Reduktion von Administrationslasten) und der Entlastung der Luzerner Polizei auf die geforderte Meldung an die Einsatzzentrale der Polizei zu verzichten ist; zumal sämtliche Abschüsse via Jagdportal erfasst werden müssen und die Kontrolle vollumfänglich gewährleistet ist. Wenn keine stichhaltigen Gründe gegeben sind, spricht sich die CVP Kanton Luzern für einen Meldeverzicht aus.

§ 30 Ausscheidung von kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten

Wir unterstützen den Antrag von LuzernerWald zur Präzisierung von Absatz 2, dass in Wildschutzgebieten die Waldschäden in einem tragbaren Mass bleiben müssen und dadurch zur Naturverjüngung und einer natürlichen Durchmischung der Wälder beiträgt.

2 In begründeten Fällen kann die zuständige Dienststelle, namentlich zur Verhinderung von erheblichen Waldschäden oder für die natürliche Waldverjüngung und Baumartendurchmischung, Eingriffe in den Wildbestand in diesen Gebieten vornehmen oder anordnen. Vorbehalten bleibt Bundesrecht.

Begründung: Wir begrüssen diesen Passus insofern, dass namentlich dort wo eine natürliche Durchmischung der Waldbestände durch Schalenwild zu stark beeinflusst ist und Gefahr für eine Verarmung der Baumvielfalt besteht, angemessen reagiert werden kann.

§ 32 Wildtierfütterung

Betreffend einer Bewilligungspflicht für die Wildtierfütterung überlassen wir die Kompetenz den Jagdgesellschaften. Insbesondere bei der Fuchsjagd könnte es da und dort zu Verstössen kommen.

§ 33 Verhinderung der Ausbreitung von nicht einheimischen Tieren

Es ist zu verdeutlichen, dass durch den Gesetzeswortlaut auch weitere Ursachen gemeint sind. So steht etwa die Einwanderung z.B. des Goldschakals an und eine weitere Ausbreitung ist anzunehmen (Abschuss vor etwa zwei Jahren in Kt. Graubünden). Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, auch solche Tiere zu bejagen und sich nicht ausschliesslich auf ausgesetzte Tiere zu fokussieren.

§ 35 Grundsatz (Verhütung von Wildschaden)

Antrag:

Neu ...

² Die Wildbestände sind nach wildbiologischen Grundsätzen so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist. Wo dies nicht möglich ist, werden Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden eingeleitet.

^{3 2} Wildschaden wird insbesondere verhütet durch...

Begründung: Die kantonale Waldgesetzgebung formuliert die Anforderungen an die Regulation der Wildbestände durch die Jagd wie folgt: Die Wildbestände sind nach wildbiologischen Grundsätzen so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten *ohne Schutzmassnahmen* gewährleistet ist. Diese gesetzliche Anforderung deckt sich nicht mit der vorgeschlagenen Jagdgesetzgebung und muss korrigiert werden.

Art. 27 Massnahmen der Kantone

¹ *Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen insbesondere ihr Gebiet auf Schadorganismen.¹*

² *Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.*

**Kantonales Waldgesetz
§ 26 Wildschäden**

¹ *Die Wildbestände sind nach wildbiologischen Grundsätzen so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck hat die zuständige Jagdgesellschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle oder mit der von dieser eingesetzten Stelle einen Abschussplan gemäss den jagdrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Die Beteiligten arbeiten bei der Erfolgskontrolle zusammen.*

² *Wo das in Absatz 1 genannte Ziel nicht erreicht werden kann, sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen.*

§ 36 Schutzvorkehren der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer

Die CVP Kanton Luzern erwartet eine pragmatische Abwicklung (kurze Wege) im Einleiten von Wildschadenverhütungsmassnahmen. Das heutige System reagiert träge und ist für die Waldverantwortlichen äusserst zeitraubend. Grundsätzlich stützt die CVP Kanton Luzern das Instrument der Revierkommission, welche Wildschäden und Wildschadenverhütungsmassnahmen beurteilt und Entschädigungen spricht. Die Rolle der Revierkommissionen bleibt mit der vorgeschlagenen Definition jedoch unverändert und ist damit für die Waldbesitzer nicht befriedigend. Die Chance der Gesetzesrevision ist für pragmatische Lösungsansätze zu nutzen. Die CVP Kanton Luzern begrüsst regional organisierte Revierkommissionen, denen weitere Aufgaben übertragen sind.

§ 39 Grundsatz (Im Gesetz § 39 / Verordnung § 36)

Der Gesetzeswortlaut „wenn sie unmittelbar nach deren Entdeckung der Jagdgesellschaft oder der zuständigen Dienststelle gemeldet werden“ ist zu präzisieren.

Im Gesetz ist die Rede von „derer unmittelbaren Entdeckung“, in der Verordnung „sofort nach der Wahrnehmung“ (§ 36 Abs. 1). Gesetz und Verordnung sollten sprachlich korres-

pondieren, respektive vereinheitlicht und im Sinne der Rechtssicherheit mit einer etwaigen Frist präzisiert werden (24 h / 48 h).

Die Verordnung statuiert in § 36 Abs. 1, dass Entschädigungsforderungen „innert nützlicher Frist“ nach der Schadensmeldung an die Jagdgesellschaft zu richten sind. Auch hier sollte unter dem Blickwinkel der Klarheit eine Frist gesetzt werden (z.B. „spätestens 30 oder 60 Tage nach der Schadensmeldung“).

§ 40 Entschädigung durch die Jagdgesellschaft

Die CVP Kanton Luzern begrüsst eine Begrenzung der Haftung der Jagdgesellschaften. Somit ist gewährleistet, dass die Jagdgesellschaften bei Eintreten grosser Schadenereignisse finanziell nicht überfordert werden, jedoch ein hohes Interesse an der jagdlichen Verpflichtung zur Bestandesregulation beibehalten ist.

§ 49 Wertersatz

Im Rahmen von Absatz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass nicht nur bei nicht Meldung, sondern im Allgemeinen die Jagdgesellschaft Wertersatz verlangen kann, wenn das Wild nicht mehr verwendbar ist.

II. Kantonale Jagdverordnung

§ 11 Gebühren

Um die Schwarzwildbestände effektiv und ausreichend zu bejagen, sind revierübergreifende Jagden notwendig. Dies unterstreicht die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) in ihren Ausführungen. Namentlich für an der Kantongrenze gelegene Reviere ist diese flexible Ausgestaltung wichtig. Der Kanton Aargau ermöglicht es etwa den Luzerner Jägern, auf ihrem Kantonsgebiet auf Einladung eines Revieres mitzuwirken, ohne dass hierfür ein Pass gelöst werden muss. Aktuell reklamiert der Kanton Luzern gegenüber einem Jäger aus dem Aargau Passgebühren, wenn er auf Kantonsgebiet zur Jagd geht. Die CVP Kanton Luzern fordert:

- Wegfall des Einzuges von Tagesjagdgebühren für ausserkantonale Tagesgäste
- Zuteilung einer Anzahl Tagesjagdpässen pro Luzerner Jagdrevier, die anschliessend an ausserkantonale Jäger autonom vergeben werden können.

§ 16 Ausnahmen vom Nachtjagdverbot

Hier ist der Absatz 2 zu streichen, da mit der Meldung im Jagdportal die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) in jedem Fall informiert wird. Ziel muss es sein, eine unbürokratische Gesetzgebung zu schaffen und die Luzerner Polizei nicht unnötig zu belasten.

Um dies zu verdeutlichen, sei folgendes Beispiel auf der Grundlage 2015 angefügt: Im Kanton Luzern wurden gesamthaft 1873 Füchse geschossen. Die meisten Tiere wurden dabei in der Winterzeit und z.B am Luder oder bei der Passjagd erlegt. Es ist von geschätzten 1000 Füchsen auszugehen. Die Luder und Passjagd sind am effektivsten bei Schnee und Vollmond, wobei 3 bis 4 Tage vor und nach Vollmond das Licht des Mondes ausreicht, um weidgerecht Fuchsjagd zu betreiben. Ausgehend von drei Vollmondperioden mit Schnee in der Jagdzeit ist mithin von total 18 Nächten auszugehen, an denen 1000 Füchse erlegt wurden. Dies ergibt durchschnittlich 55 Meldungen an die Luzerner Polizei pro Nacht, was unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit nicht zu verantworten ist. Kommt hinzu, dass sämtliche Abschüsse von der Jagdgesellschaft im Jagdportal (gemäss § 22 der Verordnung zeitaktuell) eingetragen werden.

§ 28 Revierkommission

Antrag:

...

² Ist Wildschaden vorwiegend wegen hoher Wildbestände **eingetreten oder** zu erwarten, beantragt die Revierkommission der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anordnung eines Abschussziels.

Begründung: Die Revierkommissionen werden in der Regel erst aktiv, wenn ein Wildschaden bereits eingetreten ist. Nur in wenigen Gebieten ist eine Verjüngungskontrolle vorhanden, die als Risikobeurteilung zukünftiger Schäden verwendet werden kann.

§ 30 Beiträge an Schutzvorkehren

Die Beiträge an Schutzvorkehren (§ 30 Kantonale Verordnung) werden insofern akzeptiert, wenn bei den Jagdpachtzinsen die geforderte Anpassung erfolgt. Ein Grossteil der verursachten Schäden von wildlebenden Tieren an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren trägt der Bund. Im Hinblick auf mögliche Regulierungsmassnahmen muss der Kanton aktiv werden und die Bestände auf das gewünschte Mass reduzieren und zum Abschuss frei geben.

§ 33 Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren

Antrag:

...

- a. in eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten vom Kanton **100** Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,

Begründung: § 39 des Kantonalen Jagdgesetzes sagt als Grundsatz, dass die Schäden am Wald, welche jagdbare Tiere verursachen, angemessen entschädigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass bei der Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten 50 Prozent der Kosten für Arbeit und Material beim Grundbesitzer hängen bleiben. Wir erachten diesen Betrag als unangemessen, wenn man bedenkt, dass der Grundeigentümer kein Mitbestimmungs- oder Mitspracherecht bei der Ausscheidung eines Wildschutzgebietes hat. Er kann auch keine Selbsthilfemassnahmen gemäss § 34 der Kantonalen Jagdverordnung ergreifen. Da in den kantonalen Jagdbanngebieten die Jagd meist ganz unterbleibt, nimmt der Kanton entsprechende Wildschäden am Wald in Kauf und ist sich damit bewusst, dass Wildschadenverhütungsmassnahmen nötig werden. Ein Überwälzen dieser Kosten entspricht nicht dem Verursacherprinzip. Sie sollten zu 100 % vom Kanton übernommen werden, da auch die Interessen primär bei ihm liegen.

§ 38 Dienstleistungen zugunsten Dritter

Die in Absatz 1 genannte Entschädigungspauschale ist auf Fr. 200.- zu erhöhen.

Das Ausrücken zu jeder Tages- und Nachtzeit und die damit verbundene Bereitschaftszeit auch an Sonn- und Feiertagen, das etwaige Nachsuchen eines verletzten Tieres mit einem Schweisshund, die Ausfertigung eines Protokolls für den Unfallverursacher für die Versicherung und die Entsorgung des toten Tieres ist mit beträchtlichen Aufwendungen verbunden, die mindestens partiell und angemessen zu entschädigen sind.

Weiteres

Im Gesetz findet man keine Ausführungen bei Störungen des Jagdbetriebes, wenn z.B. ideelle Organisationen durch ihr Auftreten oder Aktionen (z.B. ansägen von Hochsitzen) den Jagdbetrieb stören. Wir sind der Meinung, dass hier nach dem Störerprinzip die betroffenen Personengruppen finanziell für solche unerlaubten Handlungen aufzukommen haben.

Obschon nicht direkt das Luzerner Jagdgesetzes betreffend, möchten wir abschliessend festhalten, dass wir erwarten, dass das revidierte Luzerner Jagdgesetz inkl. -Verordnung so ausgestaltet wird, dass auf Bundesebene beschlossene Erleichterungen in der Bewirtschaftung und Bejagung von Grossraubtieren (Wolf, Luchs, Bär usw.) ohne Einschränkungen und ohne grossen zeitlichen Verzug umgesetzt werden können.

Zusammenfassung CVP Kanton Luzern zur Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes:

1. Die Grundzüge und der Volks- und Jägerbezug des Gesetzes und der Verordnung werden explizit begrüsst.
2. Volksjagd als Wesensmerkmal der Luzerner Jagd ist im Gesetz explizit zu statuieren.
3. Kantonsübergreifende Jagd in adäquatem Ausmass und auf unbürokratische Art und Weise ist zu gewährleisten.

In diesem Sinne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen. Wir halten fest, dass bei der Jagd und deren Pächtern eine sehr grosse Disziplin herrscht. Dabei gilt der Grundsatz, dass immer eine verantwortungsvolle und nachhaltige Jagd das oberste Ziel der Jagdgesellschaften ist.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Vorschläge und Anträge in die weitere Bearbeitung der Gesetzesvorlage einfließen. Gleichzeitig bedanken wir uns bei den Erstellern der Gesetzesvorlage für die umfangreiche Arbeit.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Pirmin Jung
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär